



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Beleuchtung der reactionären Aera in Mecklenburg-Schwerin. 1.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Mehrheit voraussichtlich oft überstimmt, aber stark durch das Bewußtsein, im Einklang mit den stärksten und geschlossensten unter den vaterländischen Parteien für Deutschlands Zukunft zu wirken.

Zur Beleuchtung der reactionären Aera in Mecklenburg-Schwerin.

1.

Man erzählt von einem Professor der Staatswissenschaft zu Rostock, der aus Preußen dorthin berufen war, er habe zu Anfang einer Vorlesung seinen Zuhörern Aussicht gemacht, daß er im Laufe derselben dem mecklenburgischen Finanz- und Steuerwesen eine ganz besondere Rücksicht schenken werde, sei aber schließlich zu dem Bekenntniß genöthigt gewesen, daß es ihm ungeachtet aller aufgewandten Mühe nicht habe gelingen wollen, diesen schwierigen Gegenstand zu durchdringen. Dieses Bekenntniß eines Mannes, dem es an geistiger Begabung durchaus nicht mangelte, ist sehr bezeichnend für die Abnormität der politischen Formen und Einrichtungen, welche der Feudalismus in diesem Lande aus längst vergangenen Tagen in die ringsum völlig veränderte Gegenwart hinein zu retten gewußt hat. Mecklenburg mit seinen Ritters und Bürgermeistern, in welchen die Landesvertretung in der Summe der durch sie repräsentirten Sonderinteressen sich darstellt, mit seinen beiden Souveränen (zu Schwerin und Neustrelitz), die doch wieder durch die Einheit der Landesvertretung von einander abhängig sind, mit seinem Absolutismus im Domanium und seinen vielen kleinen Land- und Stadttyrannen, vor deren Gebieten die landesherrliche Macht sich auf ihre Schranken besinnen muß, mit seiner Seestadt Rostock, die fast einen Staat im Staate bildet und selbst Hoheitsrechte übt, wie das Recht der Begnadigung und das Münzrecht, mit seiner Seestadt Wismar, welche von der Krone Schweden nur pfandweise an Mecklenburg wieder überlassen ist und außerhalb des landständischen Verbandes steht, mit seinem Fürstenthum Rügen, welches nur durch Personalunion mit Mecklenburg zusammenhängt und nun schon über fünfzig Jahre lang auf die landständische Verfassung wartet, welche der dreizehnte Artikel der deutschen

Bundesacte auch ihm verheißen hat, Mecklenburg mit seiner Starrheit und Unfreiheit in jeglicher Richtung des Culturlebens steht noch immer als dieses versteinerte Mittelalter da, welches die Kreuzritter preisen, alle Gebildeten verspotten, aber nur sehr Wenige gründlich kennen. Es steht mit seinen wunderbar verschlungenen und verworrenen politischen Einrichtungen noch immer unbeweglich auf dem alten feudalen Fundament, und man möchte den Männern, welche in dem Lande jetzt die Herrschaft führen, fast den Muth zutrauen, dieses Fundament allen Anfechtungen gegenüber wo möglich noch Jahrhunderte lang zu behaupten, wenn nicht die Zeit noch in frischestem Andenken lebte, wo solcher Muth bis auf die letzte Spur verschwunden war.

Der langwierige Kampf, welchen in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der landsässige Adel in Mecklenburg mit den absolutistischen Gelüsten des mecklenburgischen Fürstenhauses bestand, endigte, abweichend von dem Entwicklungsgange in andern deutschen Ländern, mit einem entschiedenen Siege des Ständewesens. In dem „landesgrundgesetzlichen Erbvergleich“ vom 18. April 1755 errangen die Stände eine Bestätigung aller ihrer Rechte und Ansprüche, wodurch die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Landesherrschaft, Ritterschaft und Städten „von nun an bis zu ewigen Zeiten“ festgesetzt sein sollten. Einen im Jahre 1808 gegen die alte Verfassung unternommenen Versuch des Fürsten, welcher die durch seinen Beitritt zum Rheinbund erlangte Souveränität als unumschränkte Regierungsgewalt deuten wollte, wußten die Stände durch rechtzeitige Entschließung zu einigen finanziellen Opfern unwirksam zu machen. Von da bis zum Jahre 1848 blieb die alte Landesverfassung in unangetastetem Bestand. Der Patrimonialstaat suchte sich mit den Forderungen der Neuzeit, welche sich nicht abweisen ließen, so gut wie möglich abzufinden. Dem alten Bau wurden einige moderne Nebenwerke beigelegt, die allerdings weit genug entfernt waren, sich mit demselben zu einem harmonischen Ganzen zu verbinden. Fürst und Stände respectirten gegenseitig ihren politischen Besitzstand. Der landsässige Adel hatte schon im Jahre 1795 den alten Gegensatz zwischen „eingebornem“ Adel und übrigen (neuadeligen und bürgerlichen) Gutzbessizern durch eine unter den Mitgliedern des erstern abgeschlossene förmliche politische Verbindung so scharf wie möglich ausgeprägt, ohne daß der Fürst ernstlich einschritt. Die Mitglieder dieser Verbindung sicherten dadurch sich selbst und denjenigen, welche sie für ein ansehnliches Eintrittsgeld in ihre Mitte aufnahmen, die in Anspruch genommenen politischen und materiellen Vorrechte, unter welchen letzteren der Genuß der Beneficien der reichen Landesklöster durch die Töchter der verbundenen Familien eine vorzügliche Stelle einnahm. In der fürstlichen Familie wurden durch ein Hausgesetz die Rechte des regierenden Herrn gegen allzu privatrechtliche Anschauungen der übrigen Familienglieder sicher gestellt. In sorglicher Weise ward durch dieses

Gesetz (vom 23. Juni 1821) einer jedesmaligen Theilung der Gewehre, Säbel, Patronentaschen, Munition, Pferde u. s. w. des mecklenburgischen Bundesmilitärcontingents unter den Erben eines verstorbenen Großherzogs vorgebaut, indem es die Bestimmung enthält, daß alle Militäreffecten ausschließlich zum Erbtheil des Nachfolgers in der Regierung gehören sollen. Den Ständen ward durch ein mit ihnen vereinbartes Gesetz über Bestellung eines Schiedsgerichts, welches in streitigen Fällen über die Verfassungsmäßigkeit von Regierungsacten entscheiden sollte, ein werthvoller Schutzbrief gegen landesherrliche Uebergriffe verliehen.

Bis an das Ende der mehr als funfzigjährigen Regierung Friedrich Franz des Ersten († 1837) ward die Unzulänglichkeit der politischen Einrichtungen wenig empfunden. Das Volk bekümmerte sich nicht um Politik und schenkte den alljährlichen Landtagsverhandlungen kaum irgend eine Aufmerksamkeit. In dem Verhältniß zwischen Regierung und Ständen repräsentirte die erstere den Fortschritt, der aber nicht über einige Verbesserungen im Einzelnen hinausging; die Stände waren das verzögernde und hemmende Element. Aber man lebte friedlich in diesem Gegensatz, der nie zu Conflicten führte, mit einander fort. Moderne Regungen in der noch völlig unentwickelten Presse wurden durch Cabinetsrescripte in die für nöthig gehaltenen Schranken zurückgewiesen. Ein solches Rescript ward im Jahre 1818 an den Buchdrucker Bärnsprung in Schwerin erlassen. In einem von demselben begründeten Wochenblatt, welches seinem Titel „freimüthiges Abendblatt“ durch offne Darlegung von Mängeln und Mißständen zu entsprechen suchte, waren einige scharfe Artikel über die Landesuniversität zu Rostock und einzelne dortige Professoren enthalten. „Friedrich Franz von Gottes Gnaden“ u. s. w. nahm davon Anlaß, an seinen Buchdrucker folgendes Schreiben zu richten: „Lieber Getreuer! Es ist mißfällig bemerkt worden und zeugt von einem Mangel an richtigem Gefühl, daß du eine literarische Fehde, die so unmittelbar die Persönlichkeit des einen oder des andern Theils berührt, wie die in das erste u. s. w. Stück des „freimüthigen Abendblatts“ aufgenommene ist, zum Gegenstand eines vaterländischen Volksblatts gemacht hast, dessen du dich billig von selbst hättest enthalten sollen. Noch weniger können Wir es dulden, daß in eben dieser, vor dem ordentlichen Richter anhängigen Untersuchungssache ein ganz unberufener anonymischer Schriftsteller Partei nimmt und unter Unsern Augen die Hofbuchdruckerei dazu mißbraucht, gegen eine von Uns landesherrlich angeordnete und unter Unserem besondern Schutz stehende, ebenso ehrwürdige als verdienstvolle Institution, wie die Landesuniversität zu Rostock oder eine einzelne Facultät und deren Mitglieder verunglimpfende Urtheile und beleidigende Anzüglichkeiten einzumischen. Wie es dir daher für die Zukunft hierdurch ernstlich untersagt sein soll, jene ehrenrührige Streitigkeit weiter als etwa rein historisch in deinem Wochenblatt

abzuhandeln oder überhaupt, bei Vermeidung der Aufrufung des Fiscals und gesetzlicher Strafe, etwas darin aufzunehmen, was die officiellen Verhältnisse constituirter öffentlicher Behörden oder die Personen ihrer Mitglieder in ein zweideutiges Licht stellt; so sollst du auch, um für das Vergangene den dadurch gekränkten Männern die gebührende Genugthuung im ordentlichen rechtlichen Wege auf Verlangen verschaffen zu können, hiemittelt angewiesen sein: den Verfasser oder Einsender obiger Aufsätze binnen acht Tagen zu den Acten Unserer Regierung namhaft zu machen; inzwischen aber hast du von demselben, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit nichts weiter aufzunehmen. Wonach du dich zu richten. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 8. April 1818." Herr Bärnsprung ließ sich indessen nicht einschüchtern, sondern antwortete, nachdem der fürstliche Befehl der Namhaftmachung des Autors noch zweimal, am 12. und am 30. Mai erneuert war, entschieden ablehnend. Er erklärte, daß es den etwa Beleidigten freistehe, ihn wegen Injurien vor dem competenten Gericht zu belangen, da er gleich bei Ankündigung seines Blattes öffentlich bekannt gemacht habe, daß er die rechtliche Vertretung aller anonymen Artikel übernehme. Dieses sein öffentlich gegebenes Wort werde er niemals brechen, und er hege die Ueberzeugung, damit allen gesetzlichen Anforderungen zu genügen. „Ein Gleiches“ fährt er fort, „habe ich Ew. Königl. Hoheit bereits vor mehren Monaten allerunterthänigst vorgestellt und Allerhöchste nahmen darauf einen ähnlichen, mir höchstseigen ertheilten Befehl huldvoll zurück.“ Ein Jahr später überhob die Einführung der Censur den Großherzog dieses Theiles seiner persönlichen Regierungsforgen; aber auf anderen Gebieten, namentlich bei Besetzung der Pfarrämter, dauerte die mit Vorliebe gepflegte und durch ein ausgezeichnetes Personengedächtniß unterstützte persönliche Einwirkung fort. Indessen, da der alte Herr dabei in einem humanen Sinne zu verfahren pflegte, ward dies im Allgemeinen nicht als ein Uebelstand empfunden. Seine leutfelige Art erwarb ihm Freunde in allen Ständen, und man beurtheilte mit Milde die überall im Volke bekannten und von ihm selbst kaum verhehlten Ausschreitungen, welche sein Privatleben verdunkelten.

Sein Enkel und Nachfolger, Paul Friedrich, war ein geistig nicht bedeutender, aber wohlwollender Fürst, der die Regierungsmühen nach Möglichkeit von sich abwies, die Cabinetseinmischungen abschaffte und den Gang der Verwaltung auf einen geregelten, bureaukratischen Fuß zu bringen suchte. Seine Neigungen gehörten dem Militär, dem Theater und der Erweiterung und Verschönerung seiner Residenzstadt Schwerin.

Paul Friedrich starb im kräftigen Mannesalter nach fünfjähriger Regierung am 7. März 1842. Sein Sohn und Nachfolger Friedrich Franz der Zweite ward von der Universität Bonn, wo er sich den Wissenschaften zu widmen begonnen hatte, an das Sterbebett des Vaters berufen. Erst sieben Tage vor

dessen Tode hatte er mit Vollendung des neunzehnten Lebensjahrs das reifungsfähige Alter erreicht.

Das Land trug seinem jugendlichen Fürsten viel Liebe und Vertrauen entgegen. Was man über ihn wußte, verkündete nur Gutes. Seine Erziehung hatte als Instructor Kliesoth geleitet; aber der damalige Kliesoth wurzelte mit seiner theologischen Richtung in der schleiermacherschen Schule, und die Keime seiner später hervorgetretenen kirchlichen Tendenz mochten wohl kaum für seine vertrauteren Freunde schon erkennbar sein. Dem Fürsten ging der Ruf einer sittlich ernstern Denkweise und eines regen geistigen Strebens voran. Auf den Rundreisen durch das Land, welche er bald nach dem Antritt der Regierung unternahm, um sich mit den ihm noch sehr fremden Verhältnissen und Personen bekannt zu machen, gewann er die Herzen durch die Bescheidenheit, mit welcher er überall auftrat, und erweckte durch die Fülle von Fragen, welche er stets in Bereitschaft hatte, die vertrauensvolle Meinung, daß er sein Land gründlich kennen zu lernen wünsche. Auch die unterbrochene wissenschaftliche Beschäftigung ward wieder aufgenommen und vervollständigt. Der Professor Löbell aus Bonn ward auf einige Zeit nach Schwerin eingeladen, um dem Großherzog Vorträge über Geschichte zu halten und nebenbei auch der damals noch wenig an solche Dinge gewöhnten Hofgesellschaft einige wissenschaftliche Nah- rung darzubieten. Andere Lehrer wurden angenommen, um den Großherzog in andere Zweige der Wissenschaft einzuführen. Selbst das Criminalrecht blieb davon nicht ausgeschlossen.

In Regierungsangelegenheiten übte der Rath des ersten Ministers, v. Lübow, der in diesem Amt schon dem Vater des Großherzogs eine bewährte Stütze gewesen war, einen entscheidenden Einfluß. Er war ein einsichtsvoller und humaner Mann und hatte den redlichen Willen, den Fürsten, dem er persönlich sehr nahe stand, zu allem Guten zu leiten. Die ersten sechs Regierungsjahre Friedrich Franz des Zweiten liefen in ziemlich ebenem Geleise dahin. Aus den Ereignissen des innern Staatslebens hebt sich die Fortsetzung des bereits unter Paul Friedrich begonnenen Kampfes der bürgerlichen gegen die adeligen Mitglieder der Ritterschaft hervor, bei welchen es sich auf Seiten der ersteren um die Erringung der ihnen vom Adel vorenthaltenen politischen Gleichberechtigung handelte. Der Kampf nahm allmählig ziemlich große Dimensionen an, da fast alle bürgerlichen Gutsbesitzer, mehre hundert an der Zahl, sich als festgeschlossene Partei an demselben betheiligten. Die Regierung nahm eine vermittelnde Stellung ein und schützte einstweilen den eingeborenen Adel in den von ihm behaupteten politischen Vorrechten. An sich war dieser Kampf ohne principiellen Gehalt. Aber es verbanden sich mit demselben, den Kämpfenden selbst meistens unbewußt, allgemeinere Tendenzen. Die bürgerliche Partei griff mit einzelnen Anträgen, z. B. in Betreff der Aufhebung der Censur, über den

nächsten Streitgegenstand hinaus. Die Bevölkerung betrachtete dieselbe als Vorkämpferin der Freiheit überhaupt und widmete ihren Bestrebungen die lebhafteste Sympathie. Ein unbestimmtes Gefühl, daß die Verfassung nicht mehr den Zwecken des modernen Staates genüge und daß die Adels herrschaft die Quelle vieler Uebelstände sei, bemächtigte sich des Landes.

Va erschien der März des Jahres 1848 und brachte das im Verborgenen gereifte Verlangen nach einer gründlichen politischen Reform zu jähem und stürmischem Ausdruck. Ein Ruf ging durch das ganze Land: der Ruf nach politischer Freiheit in den Formen eine Repräsentativverfassung. Es war nicht eine einzelne Partei, welche diesen Ruf erhob, sondern die gesammte Bevölkerung war darin einig, daß die alte Verfassung morsch geworden sei und sobald als möglich durch eine völlig neue ersetzt werden müsse. Mochten auch Einzelne nur widerstrebend sich von dem Alten los sagen: die politische Nothwendigkeit dies zu thun läugnete Keiner. Selbst solche Elemente, denen man so viel Verständniß ihrer Zeit und politische Reife kaum zugetraut hätte, schlossen sich der allgemeinen Bewegung an. Die Corporation der rostocker Universität sogar hielt es für ihre Pflicht, dem Großherzoge am 12. März 1848 die Bitte um zeitgemäße Reform der Landesverfassung vorzutragen.

Der Großherzog fand sich anfangs nur zögernd in die unerwartet hervorgetretenen Wünsche und Forderungen. Als aber die Nachrichten vom 13. März in Wien und vom 18. März in Berlin einen klareren Blick in die Lage der Dinge eröffneten und dazu ein Schreiben seines Oheims, des Königs Friedrich Wilhelm des Vierten von Preußen einlief, welches dringend zur Nachahmung des in Berlin gegebenen Beispiels aufforderte, da war auch für den Großherzog die Zeit gekommen, wo er sich rückhaltslos über seine Absichten aussprach und die von allen Seiten andrängenden Petitionen durch eine Proclamation beantwortete, in welcher er deren vollständigste Erfüllung zusicherte. Diese am 23. März erlassene Proclamation — „An meine Mecklenburger“ — welche schon in der äußeren Form den Charakter einer ganz persönlichen Kundgebung trägt, beginnt mit den Worten: „Die gewaltige Wendung der politischen Verhältnisse veranlaßt mich, meinem theuren Lande zu sagen, wie ichs meine und was ich will.“ Sie wendet sich dann zunächst zu den allgemein deutschen Verhältnissen. „Daß der deutsche Bund einer Reorganisation bedarf, dringend bedarf, kann nach den Stimmen, die in allen Theilen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes laut geworden sind, nicht mehr bezweifelt werden. Ein freies, einiges und darum starkes Deutschland, wie es die von außen drohenden Gefahren so gebieterisch erheischen, kann aber nur unter Mitwirkung volksthümlicher Elemente wieder geboren, nur auf dieser Basis befestigt werden“ u. s. w. Es folgt sodann die Erklärung über die Neubildung der mecklenburgischen Verfassung. „In unserem engeren Vaterlande wäre eine Reform der

Landesvertretung, auch abgesehen von den Weltereignissen der neuesten Zeit, unvermeidlich gewesen. Sie ist jetzt das dringendste Erforderniß. Es liegt die Nothwendigkeit vor, daß Mecklenburg in die Reihe der constitutionellen Staaten eintrete, und weil ich diese Nothwendigkeit erkenne, so ist es mein ernstest Vorschlag, daß der Schritt unverzüglich geschehe.“ Zur näheren Andeutung des Charakters, welcher nach der Absicht des Großherzogs die constitutionelle Staatsverfassung haben sollte, werden einzelne Momente — freies Versammlungs- und Vereinsrecht, Freiheit der Presse, Volksbewaffnung, Schwurgerichte u. s. w. — als im Geiste der Repräsentativverfassung liegend bezeichnet. „Dies ist die Bahn der Reformen,“ so hieß es dann weiterhin, „welche ich, mit vollem Bewußtsein der Wichtigkeit des Schrittes, bereits betreten habe und die ich durch alle mir, als Landesherrn, zustehende Mittel zu verfolgen entschlossen bin.“

Von einem Widerspruch gegen die Ausführung der hier gegebenen Verheißungen war damals so wenig die Rede, daß selbst die Ritterschaft die angekündigte Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtags nicht erwarten konnte, um ihre Zustimmung zu den Entschlüssen des Großherzogs dem Lande kundzugeben. Auf einer Versammlung von Mitgliedern der Ritterschaft am 14. April ward eine Erklärung in diesem Sinne beschlossen. Die Unterzeichner — vier Landräthe, zwei Landmarschälle, 74 adelige und 80 bürgerliche Gutsbesitzer — versichern darin, „daß sie alle und jede Sonderrechte, welche ihnen bisher verfassungsmäßig zugestanden haben, freiwillig und gern, um das Wohl des Vaterlandes zu fördern, opfern wollen, um in den neuen Institutionen den Wünschen ihrer Mitbürger Genüge zu geben.“ Die Bürgermeister, niemals gewohnt, in politischen Dingen selbständig aufzutreten, sondern stets äußeren Impulsen folgend, waren bei der damaligen Stimmung der Bürgerschaften noch größere Nullitäten als sonst und durften daher eine ähnliche gemeinsame Manifestation wie die aus der Mitte der Ritterschaft hervorgegangene nicht für angemessen halten. Sie erwarteten schweigend die Winke der Regierung.

Der vom Großherzog einberufene Landtag, welcher zu der Einführung der Repräsentativverfassung seine Zustimmung geben sollte, trat noch im April zusammen. Man einigte sich über den Weg der Hinüberleitung des Feudalstaats in den constitutionellen Staat und namentlich über ein provisorisches Wahlgesetz für eine mit Mecklenburg-Strelitz gemeinsame Abgeordnetenkammer, welcher die Aufgabe zugewiesen ward, für jedes der beiden Großherzogthümer mit dessen Landesherrn eine Repräsentativverfassung zu vereinbaren. Der Großherzog sanctionirte die auf seine Proposition von dem Landtag abgegebene Erklärung, „daß die Stände ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandschaftsrechte zu der Folge aufgeben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung

lung bilden“, und verabschiedete sie mit Dank für den treuen Beistand, welchen sie Jahrhunderte hindurch den Landesherren geleistet und für das letzte große Opfer, welches sie durch die Verzichtleistung auf ihre ständischen Rechte dem Vaterlande dargebracht hätten.

So war auf völlig geordnetem und gefeglichem Wege die Brücke geschlagen, welche zum constitutionellen Staat führte. Die zur Vereinbarung einer Repräsentativverfassung gewählten Vertreter versammelten sich im October des Jahres 1848 und beendigten ihr Werk im August des folgenden Jahres.

In der Zeit bis zum Zusammentritt der constituirenden Abgeordnetenkammer schieden sich innerhalb der auf die Gestaltung Mecklenburgs zu einem constitutionellen Staate gerichteten Bestrebungen zwei Parteien, eine mildere und eine entschiedenerere. Die letztere war in den „Reformvereinen“ repräsentirt, und unter ihren Führern nahm Advocat Moritz Wiggers zu Rostock die erste Stelle ein; die weniger Entschiedenen organisirten sich im September zu „constitutionellen Vereinen“. An diese constitutionellen Vereine schlossen sich auch manche Leute an, welche im Herzen dem constitutionellen Staat keineswegs hold waren, vorläufig aber doch noch Bedenken trugen, dies offen einzugestehen. Der Justizrath Kayser, später Director des Oberkirchenraths, und der Justizrath v. Liebeherr, später Director des Consistoriums, waren Vorstandsglieder des Schweriner constitutionellen Vereins, zum Vorstande des tessiner Vereins gehörte Josias v. Plüskow auf Kowalz. Selbst Krabbe stand damals in den Reihen der constitutionellen Politiker. Die constitutionellen Vereine spielten freilich in verschiedenen Schattirungen, und ihr Programm war mehr durch den Gegensatz gegen die demokratischen Vereine, als durch ein klares, positives Ziel bedingt. Aber daß sie den Feudalismus bekämpfen und für den Constitutionalismus wirken wollten, sagte doch schon ihr Name. Die Statuten des Schweriner Vereins erklärten sich überdies ausdrücklich für eine zeitgemäße, durchgreifende und volksthümliche Reform der staatlichen und socialen Zustände und für die Einführung der verheißenen constitutionellen Verfassung. Der rostocker Verein, dem mehre dortige Professoren angehörten, und in welchem der Professor Thöl (jetzt in Göttingen) den Vorsiß führte, ging sogar bis zu der Aufstellung des Sages, daß die Revolution sittlich gerechtfertigt sei, wenn der Fürst dem wahren Volkswillen entgegenetrete; und der Vorsißende sprach die Ueberzeugung aus, daß dieser constitutionelle Verein wesentlich mit dem Zwecke der Reformvereine übereinstimme und nur in den Mitteln differire, indem, wie er meinte, die Reformvereine auf die physische Gewalt sich stützten und den Willen der Volksversammlungen mit dem Willen des Volks verwechselten. Durch dergleichen Vorwürfe suchten die constitutionellen Vereine ihr gesondertes Dasein zu rechtfertigen. Eine Anzahl von Männern, die sich selbst die „Wohlgesinnten“ nannten und auf einer Versammlung zu Sternberg den Grund zu

einem constitutionellen Vereine legten, suchten in einer Loyalitätsadresse an den Großherzog demselben die Reformvereine sogar als die Feinde des Rechts und der staatlichen Ordnung darzustellen. Indessen trafen diese Vorwürfe nicht die Partei, der sie galten, sondern nur einzelne Entartungen und Auswüchse, für welche diejenigen verantwortlich gemacht werden müssen, welche das Volk bisher in Unwissenheit und Unmündigkeit erhalten hatten. Die Reformvereine nährten so wenig republikanische als anarchische Bestrebungen. In der Proclamation des Centralvorstandes derselben, welche das auf einer Versammlung von Deputirten sämmtlicher Reformvereine des Landes festgestellte politische Programm der letzteren zur öffentlichen Kunde bringt, wird über die Verirrungen einzelner Vereine, unter Ablehnung jeder Solidarität, ausdrücklich das Bedauern und die Mißbilligung ausgesprochen und der Kampf mit gesetzlichen Waffen für die Verwirklichung des Programms als der allein zulässige bezeichnet. Gerade die Führer der in den Reformvereinen sich darstellenden demokratischen Partei haben in jener Zeit, durch Aufbietung ihres Einflusses bei den aufgeregten Massen, wesentlich dazu beigetragen, daß der brausende Strom nicht die Ufer durchbrach und die Anarchie auf einzelne locale Ausschreitungen beschränkt blieb. Wie richtig man im Regierungscollegium selbst diesen Einfluß schätzte, beweist ein im September 1848 von einem Mitgliede dieses Collegiums an Moriz Wiggers gerichtetes Schreiben, in welchem dessen Mitwirkung zur Abwendung einer der Regierung unerwünschten, in Aussicht stehenden Maßregel der Reformvereine nachgesucht ward.

Bei den Wahlen für die constituirende Abgeordnetenkammer erlangte die Partei der Reformvereine die Majorität, wovon die Präsidentenwahl, welche auf Moriz Wiggers fiel, Zeugniß ablegte. Der Großherzog ließ sich indessen durch das ohne Zweifel ihm sehr unerwünschte Ueberwiegen der Linken in der Abgeordnetenkammer nicht hindern, eine persönlich freundliche Stellung derselben gegenüber einzunehmen. Er folgte der Einladung zu einem großen Reformbankett, mit welchem der Zusammentritt der Abgeordneten vom schweriner Reformverein inaugurirt ward, und stellte auf Ersuchen für dieses Fest die Räume des Schauspielhauses zur Verfügung. Er verweilte in der zahlreichen und buntgemischten Versammlung mehrere Stunden und sprach in einem kraftvollen Toast die Hoffnungen aus, mit welchen er der neuen Zeit entgegengehe. Einzelne Mitglieder des schweriner Reformvereins hielten begeisterte Anreden, in welchen sie ihre Freude ausdrückten, daß Fürst und Volk einig und nicht mehr durch eine Camarilla getrennt zusammenständen. Es war gerade nicht Alles besonders zart und taktvoll, was bei dieser Gelegenheit an die Adresse des Großherzogs sich richtete; aber es bewies zum mindesten, wie weit entfernt auch die Reformvereine von einer antimonarchischen Tendenz waren. Am folgenden Tage war beim Großherzog glänzende Festtafel, zu welcher sämmtliche Ab-

geordnete Einladungen erhielten. Der Hofmarschall mit dem Stabe stellte die Abgeordneten einzeln dem Großherzog vor, der an jeden einige freundliche Worte richtete. Moriz Wiggers und die übrigen, sämtlich zur Linken gehörigen Vorstandsmitglieder der Abgeordnetenversammlung wurden später noch mehrmals zur großherzoglichen Tafel gezogen. Bei einer dieser Gelegenheiten — es war unmittelbar nach den Novembervorgängen in Berlin — knüpfte nach aufgehobener Tafel der Großherzog ein längeres politisches Gespräch mit Moriz Wiggers an. Beide standen in einer Fenstervertiefung, etwas abseits von der übrigen, noch versammelten Tischgesellschaft. Der Großherzog nahm von den Vorgängen in Preußen Anlaß, sich über den dort ausgebrochenen Conflict und das von der Regierung ergriffene Mittel zu dessen Lösung zu äußern. Er bemerkte, daß er niemals dem in Preußen gegebenen Beispiele folgen, niemals vom Rechtsboden weichen und zu einer Deroirung schreiten würde. Unter allen Umständen werde er fest an seinem Worte halten. Er habe sich allerdings eine bestimmte Grenzlinie vorgezeichnet, über welche er nicht hinausgehen werde. Er hoffe aber auch, daß die Kammer nichts von ihm verlangen würde, wozu er ohne Verletzung seiner Ueberzeugung sich nicht verstehen könne, und zähle mit Zuversicht auf ein befriedigendes Ergebnis der bevorstehenden Verhandlungen.

Ein solches ward auch nach mancherlei Mühen und Zögerungen schließlich erreicht. Es kam eine Vereinbarung über ein Staatsgrundgesetz zu Stande, welches in allen wesentlichen Bestimmungen dem von der Regierung vorgelegten Entwurfe entsprach. Die allmählig durch Abfall in die Minorität verfezte Linke votirte zwar bei der Schlußabstimmung gegen das vereinbarte Verfassungswerk, weil sie namentlich mit dem Wahlgesetz, welches die Interessenvertretung und den Censur in sich aufgenommen hatte, nicht zufrieden war. Indessen war die neue Verfassung ein für die bereits stark im Rückschritt begriffene Zeit höchst freisinniges Werk und jedenfalls von nun an die gesetzliche Grundlage der weiteren politischen Entwicklung, was auch von der Minorität, obgleich diese gegen die Annahme gestimmt hatte, mit größter Entschiedenheit geltend gemacht ward.

Am 23. August 1849 vollzog der Großherzog Friedrich Franz, in Gegenwart des Ministers v. Lügow und der andern für die Verhandlungen über das Verfassungswerk von ihm bestellten Commissarien, sowie des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten der Abgeordnetenversammlung als der von letzterer dazu erwählten Urkundspersonen, eigenhändig durch seine Namensunterschrift das vereinbarte Staatsgrundgesetz und legte hierauf vor den genannten Zeugen das feierliche Gelöbniß ab, die neue Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten. Am 10. October ward mit dem Gesetz wegen Aufhebung der alten landständischen Verfassung das vereinbarte Staatsgrundgesetz im Gesetzblatt verkündigt

und an demselben Tage ein aus vier Departementsministern bestehendes constitutionelles Ministerium unter dem Minister v. Lügow als Präsidenten constituirte. Die auf die neue Verfassung beeidigten Minister gingen mit Eifer an die Ausführung ihrer Bestimmungen. Am 27. Februar 1850 trat die nach Maßgabe des Staatsgrundgesetzes erwählte erste constitutionelle Abgeordnetenkammer des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin in der Residenzstadt zusammen.

Was dem Großherzoge bei dieser festen Einhaltung des mit der Proclamation vom 23. März 1848 betretenen Weges als sein Verdienst zufließt, war freilich nichts als die einfache Erfüllung eines gegebenen Mannesworts. Aber der Wortbruch auf den deutschen Fürstenthronen hatte um jene Zeit schon eine so großartige Ausdehnung gewonnen, die reactionäre Richtung war an den meisten deutschen Höfen schon wieder so sehr zu Ansehn und Macht gelangt, daß man dem Großherzog Friedrich Franz die bewiesene Treue zu hohem Ruhme anrechnete. Es schien ein Band der Einigkeit um Fürst und Volk geschlungen zu sein, welches die herrlichsten Früchte versprach. Die Hingebung und Begeisterung der gesammten mecklenburgischen Bevölkerung trat in großartigster Weise hervor, als der Großherzog nach seiner Vermählung am 3. November 1849 mit seiner Gemahlin in der Residenzstadt Schwerin seinen feierlichen Einzug hielt. Aus allen Theilen des Landes waren zahlreiche Zeugen dieser Feierlichkeit herbeigeströmt, welche dem constitutionellen Fürsten, der das Land von vieljährigem Druck befreit und es in eine verheißungsvolle Bahn mit Verständniß seiner Zeit und festem Willen eingeführt hatte, den Ausdruck ihrer Liebe, Dankbarkeit und Verehrung entgegenjauchzten. Reiche und sinnige Geschenke, von Frauenhänden gearbeitet, bewiesen dem jungen Fürstenpaar, wie ihr Hochzeitsfest als ein Familienfest des ganzen Volkes aufgefaßt ward. Man schätzte die Festigkeit, mit welcher der Großherzog an der verheißenen, vereinbarten, durch Gelöbniß besiegelten und als Gesetz verkündigten Verfassung hing, um so höher, als man die ungünstige Stimmung der in die Bahn der Reaction eingetretenen deutschen Regierungen gegen das mecklenburg-schwerinische Verfassungswerk und die gegen dasselbe von den Freunden des Patrimonialstaats und darunter selbst von den Agnaten des großherzoglichen Hauses gerichteten Agitationen sehr wohl kannte. Aber man erblickte auch in der engen Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk, welche durch das Staatsgrundgesetz geschaffen war, eine sichere Bürgschaft, daß den Gegnern ihr Plan, dasselbe zu stürzen, nicht gelingen werde. Daß die neue Staatsform in dem heiligen Boden des Rechts wurzele, war die allgemeine, nur von einigen Mitgliedern der als politische Corporation gesetzlich aufgehobenen Ritterschaft nicht getheilte Ueberzeugung; und das großherzogliche Gesamtministerium sprach daher nichts als die volle Wahrheit, wenn es in einem Schreiben vom 19. Januar 1850 an die provisorische Bundescentralcommission zu Frankfurt a. M., welche ihre

Operationen im Interesse der Wiederherstellung der alten ständischen Verfassung damals begonnen hatte, den Stand der Sache mit folgenden Worten darlegte: „Mit Ausnahme der wenigen renitenten Mitglieder der ehemaligen Ritterschaft, welche das Neueste versuchen, um von den Zugeständnissen der früheren Landstände entbunden zu werden, ist die ganze Bevölkerung von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Vereinbarung des neuen Staatsgrundgesetzes und die erfolgte Auflösung der Ritter- und Landschaft auf völlig legalem Wege erfolgt sind.“ Eine glänzende thatsächliche Bestätigung fand diese Auffassung in der Einmüthigkeit, mit welcher das ganze Land, einem von mehreren angesehenen Männern in Rostock, darunter Oberappellationsräthen, Justizräthen, Professoren u. s. w., ergangenen Aufruf Folge leistend, seine Ueberzeugung von der Rechtsbeständigkeit des Staatsgrundgesetzes aussprach. Mehr als 27,000 Mecklenburger unterschrieben im Februar des Jahres 1850 eine Erklärung des Wortlautes: „daß sie die zwischen Fürst und Volk vereinbarte und am 10. October 1849 publicirte Verfassung für Mecklenburg-Schwerin fort und fort als das legal zu Stande gekommene Rechtsgesetz des Landes, als den Ausdruck des Rechtswillens der unermesslichen Mehrheit der Bevölkerung anerkennen, daß sie demnach jeden hemmenden Eingriff in dieselbe als einen Act rechtloser Gewalt betrachten.“ Unter solchen Umständen hielt man es nicht für möglich, daß das Staatsgrundgesetz dem Volke in anderem Wege würde geraubt werden können als mittelst einer Fürst und Volk zusammen übersfluthenden reactionären Gewaltthat. Daß der Großherzog Friedrich Franz sich bestimmen lassen werde, sein Wort und Gelöbniß zurückzuziehen, hielt man nicht für möglich.

Und doch war der Tag schon nahe, wo das Unerwartete sich ereignen sollte. Der Großherzog vermochte den zur Beugung seines Willens aufgebotenen Mitteln nur eine Zeit lang Widerstand entgegenzusetzen; er fiel schließlich als ein Opfer der traurigen Machinationen, welche mit geschickter Hand von verschiedenen Punkten aus sich gegen ihn concentrirten: